

Alexander Schütt

c/o Pontwall 3
52062 Aachen
GERMANY

aschuet@asta.rwth-aachen.de

Mein Zeichen: as
12.01.2022

An das
69. Studierendenparlament der RWTH Aachen

z. Hd. Jannik Hellenkamp
Vorsitzender
z. Hd. Antonia Hense
stellv. Vorsitzende

- HIER -

Antrag auf Änderung der Satzung der Studierendenschaft & der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments

Lieber Jannik, liebe Antonia,

Liebe Mitglieder des Studierendenparlaments,

das Studierendenparlament möge über folgende Änderungsvorschläge zur Satzung der Studierendenschaft und zur Geschäftsordnung des Studierendenparlaments befinden:

Die Satzung der Studierendenschaft vom 28.07.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 11 ‚Sitzungsperiode‘ wird umbenannt in ‚Sitzungsmodalitäten‘.
2. In § 11 wird als neuer Absatz 6 ergänzt:

„(6) Die Sitzungen von Gremien, Kommissionen und Ausschüssen dürfen mit Ausnahme der Sitzung des Studierendenparlaments in elektronischer Kommunikation stattfinden und Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren fassen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.“

3. § 13a ‚Beschlüsse im Umlauf‘ wird ersatzlos gestrichen.
4. § 53 Absatz 2 bis 6 werden ersatzlos gestrichen. Die Nummerierung der übrigen Absätze wird entsprechend angepasst.

Die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments vom 01.05.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 13a ‚Abstimmungen im Umlauf‘ wird umbenannt in ‚Sitzungen in elektronischer Kommunikation und Abstimmungen im Umlauf‘.
2. § 13a wird vollständig ersetzt und wie folgt gefasst:

- (1) „Die Sitzungen von Gremien, Kommissionen und Ausschüssen dürfen mit Ausnahme der Sitzung des Studierendenparlaments in elektronischer Kommunikation stattfinden. Die Entscheidung, ob eine Sitzung in Präsenz oder in elektronischer Kommunikation stattfindet, trifft die bzw. der Vorsitzende.“
- (2) „Beschlüsse der Gremien, Ausschüsse und Kommissionen dürfen mit Ausnahme der Beschlüsse des Studierendenparlaments in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Gremiums, Ausschusses oder der Kommission der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab dem Tage der elektronischen Absendung der Unterlagen, widerspricht. Sollen Beschlüsse in dieser Form gefasst werden, versendet die bzw. der Vorsitzende den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung in der Sache, wie auch für die Behandlung im Umlaufverfahren sowie eines Hinweises auf die Widerspruchsmöglichkeit nach Satz 1 und der Aufforderung, innerhalb eines Zeitraums von 5 Arbeitstagen die Stimme abzugeben. Die Abstimmung ist beendet sobald alle stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben.“

Begründung:

Mit dem Beschluss des Gesetzes zum digitalen Fortschritt im Hochschulbereich angesichts der Erfahrungen aus der Corona-Pandemie sowie zum Hochschulbetrieb im Falle einer Epidemie oder einer Katastrophe vom 03. November 2021 ist § 53 Abs. 4 des Hochschulgesetzes NRW so abgeändert worden, dass unsere bisherige Regelung für Beschlüsse im Umlaufverfahren überarbeitet werden muss.

Sitzungen des Studierendenparlaments sind gemäß HG NRW von dieser Möglichkeit ausgenommen. Die vorgeschlagenen Änderungen tragen diesem Umstand Rechnung und ermöglichen den übrigen Gremien, Ausschüssen und Kommissionen, von den Möglichkeiten elektronischer Sitzungen und Beschlussfassungen im Umlaufverfahren Gebrauch zu machen. Die entsprechenden Änderungen der Geschäftsordnung orientieren sich an den Modalitäten, welche die Hochschule analog für ihre Gremien vorsieht und präzisieren die Verfahrensweise.

Die Absätze 2 bis 6 in den Übergangsbestimmungen der Satzung beziehen sich auf Ordnungs- oder Satzungsänderungen in der Vergangenheit und sind mittlerweile obsolet. Sie sollten entsprechend gestrichen werden.

Für Rückfragen stehe ich euch jederzeit und gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Alexander Schütt